

Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder (Stand 27. Mai 2020)

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personen pro Quadratmeter, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Maske) sind einzuhalten.

Bestattungen

Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht.

Trauer Gottesdienste in Kirchen sind erlaubt und müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Nach der **8.** rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt: „In geschlossenen Räumen (z.B. kommunalen Trauerhallen) dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten **oder zweiten** Grad verwandt sind, und
3. Personen *eines* weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist.“

Ausnahmegenehmigungen von diesen Bestimmungen können auf Antrag von der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung unter Auflagen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Nachdem sich im Bereich der Veranstaltungen (siehe unten) nach dem Plan der rheinland-pfälzischen Landesregierung zum 10. Juni 2020 Veränderungen ergeben sollen, setzen wir uns weiterhin für eine Änderung der gegenwärtigen Regelung auch im Blick auf die Durchführung von Bestattungen ein. Sobald es belastbare Aussagen über künftige Regelungen gibt, werden sie in diese Handlungsempfehlungen aufgenommen.

Für das Saarland gilt:

„Bestattungen finden nur im engsten Familienkreis statt. Zu diesem Personenkreis gehören, ausgehend von dem Verstorbenen, der Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige sowie Angehörige eines weiteren Haushalts.“ Unter den an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Über die o.g. Regelung hinaus können Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Im Bedarfsfall bitten wir Sie daher, mit ihrer örtlichen Verwaltung Kontakt aufzunehmen.

Freizeiten

In Rheinland-Pfalz sind ab dem 24. Juni voraussichtlich auch wieder Gruppenfreizeiten für Jugendliche möglich. Über die Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: borger@ejpfalz.de).

Für das Saarland gilt diese Regelung noch nicht.

Glocken

Die Glocken unserer Kirchen sollen weiterhin an Werk-, Sonn- und Feiertagen nach der örtlichen Läuteordnung erklingen. Sie laden über räumliche Grenzen hinweg zum Gebet ein, auch wenn eventuell (noch) kein Gottesdienst stattfindet. Die Landeskirche und das Bistum Speyer haben darüber hinaus ein ökumenisches Zeichen der Solidarität und Verbundenheit gesetzt und empfohlen, die Läuteordnung zu ergänzen und in allen Kirchen in der Pfalz und im Saarpfalzkreis jeweils abends um 19.30 Uhr die Kirchenglocken zu läuten. Mit dem Pfingstsonntag empfehlen Bistum und Landeskirche zur gewohnten Läuteordnung zurückzukehren.

Gruppen und Kreise

Die Gruppen und Kreise in den Kirchengemeinden und -bezirken und auf der landeskirchlichen Ebene (z. B. in der Jugendarbeit, Bibelgesprächskreise etc.) sowie andere kirchliche Veranstaltungen dürfen nach dem 4-Stufenplan der Landesregierung „Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz“ vom 13. Mai 2020 ab dem 10. Juni 2020 wieder stattfinden. Die Regelung gilt auch für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen. Für alle gelten die allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Das Nähere wird in einer noch zu erlassenen Rechtsverordnung des Landes geregelt werden.

Für das Saarland gilt: Gruppen und Kreise dürfen noch nicht zusammenkommen.

Gottesdienste

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und den Termin der Wiederaufnahme der Gottesdienste entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand verpflichtet werden. Dazu müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ vom 26. Mai 2020 befolgt werden. Die landeskirchlichen Richtlinien bewegen sich im Rahmen der staatlichen Vorgaben. Wer sich an die Richtlinien hält, handelt rechtmäßig und verstößt nicht gegen die Corona-Rechtsverordnungen der beiden Länder. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Für das Saarland gilt zusätzlich:

Wenn die in den „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ befolgt werden, ist das Anlegen von Teilnehmer- und Teilnehmerinnenlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten nicht erforderlich.

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z.B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Kirchenmusik

Unterricht:

Im Bereich der Kirchenmusik dürfen Proben im Freien unter Einhaltung eines vergrößerten Abstands von drei Metern und Unterricht wieder stattfinden. Davon ausgenommen sind der Gesangsunterricht und Chorproben.

Die Schutz- und Hygienemaßnahmen, die gem. § 14 Absatz 2 der 8. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2020 für die Bildungsangebote gelten, sind auch im Bereich Ausbildung der Kirchenmusik umzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“

(https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3. Hygieneplan_Corona_Schulen_Stand_20.05.2020.pdf) einzuhalten. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Konzerte in Kirchen:

Nach den Bestimmungen in der 8. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2020 sind Konzerte in Kirchen möglich. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Aufbewahrung für die Dauer eines Monats usw.). Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist untersagt. § 15 der 8. Corona-Bekämpfungsverordnung sowie das entsprechende Hygienekonzept (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/8. Bekaempfungsverordnung/Theater_Kinos_Konzerthallen.pdf) sind zu beachten.

Für alle Konzertveranstaltungen gelten die allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Keine Tages- oder Abendkasse!

Bei Konzerten in sonstigen Veranstaltungsräumen gelten die für den Bereich des Vermieters/der Vermieterin geltenden Schutzvorschriften.

Für das Saarland gilt:

Die für die Musikschulen geltenden Regelungen sind nach der entsprechenden Verordnung vom 2. Mai 2020 ebenfalls für den Bereich der Kirchenmusik anwendbar. Bei Proben und Unterricht dürfen außer der Lehrperson maximal zwei weitere Personen anwesend sein. Ausgenommen sind Blasinstrumente und Chorproben. Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben entsprechen. Konzertveranstaltungen sind bis auf weiteres nicht möglich.

Konfirmandenunterricht

Der Unterricht für Präparandinnen und Präparanden, Konfirmanden und Konfirmandinnen kann ab dem 8. Juni 2020 in Analogie zum dann erlaubten Präsenzunterricht in den Schulen für die Klassenstufen 7 und 8 wieder stattfinden. Die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“

(https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3. Hygieneplan_Corona_Schulen_Stand_20.05.2020.pdf) sind einzuhalten. Zur Mitwirkung im Konfirmandenunterricht kann niemand verpflichtet werden, insbesondere, wenn man zu einer der Risikogruppen gehört.

Für Bereich des Saarlands gibt es derzeit noch keine Informationen, wann der Präsenzunterricht in den Schulen für die Klassenstufen 7 und 8 wieder beginnt. Ab diesem – noch nicht bekannten – Zeitpunkt kann dann in Analogie auch der Unterricht für Präparandinnen und Präparanden sowie Konfirmandinnen und Konfirmanden stattfinden.

Von Konfirmationen und Jubelkonfirmationen bitten wir noch abzusehen. Finden sie statt, so müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ befolgt werden. Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Palmsonntag und Pfingsten stattfindet in dem Jahr, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Da aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen aller Einschränkungen entstehen an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen sie dann allen zur Verfügung.

Offene Kirche

Eine Öffnung der Kirchengebäude ist weiterhin auch für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind weiterhin möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ sind dabei zu beachten. Die GEMA hat den Zeitraum bis Mitte September ausgeweitet, in dem auf die GEMA-Gebühren verzichtet werden. Dies geschieht jedoch unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen nur Ausnahmefälle darstellen.

Presbyterien

Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und somit einem Gemeinderat einer Gebietskörperschaft vergleichbar, d.h. die Sitzungen des Presbyteriums waren bereits von dem allgemeinen Ansammlungsverbot ausgenommen und konnten in Präsenz grundsätzlich stattfinden. Dies gilt auch weiterhin. Die allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen sind einzuhalten.

Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“) – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 18. Mai 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / [Kirchengemeinden und Kirchenbezirke](#)“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“.

Schule

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 06232 667 115 eine „Telefonschulseelsorge zu Coronazeiten“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorger: montags 10:00 – 12:00 Uhr dienstags 15:00 – 17:00 Uhr mittwochs 10:00 – 12:00 Uhr donnerstags 15:00 – 17:00 Uhr freitags 10:00 – 12:00 Uhr. Außerdem gibt es einen täglichen E-maildienst unter schulseelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Freien sind nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung vom 25. Mai 2020 mit bis zu 100 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. Abstandsgebot, Personenbegrenzung und die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Aufbewahrung für den Zeitraum eines Monats) möglich. Zu beachten ist das Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Freien des Landes Rheinland-Pfalz ([https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/8. Bekaempfungsverordnung/Veranstaltungen_bis_zu_100_Personen_aussen.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/8_Bekaempfungsverordnung/Veranstaltungen_bis_zu_100_Personen_aussen.pdf)).

Für Veranstaltungen im Freien gilt ab dem 24. Juni 2020 eine Höchstzahl von 250 Personen.

Für Veranstaltungen in Räumen gilt eine Personenhöchstzahl von 75 Personen ab dem 10. Juni 2020 und von 150 Personen ab dem 24. Juni 2020.

Für die Zahl der Personen zählen alle während der Veranstaltung Anwesenden, also sowohl die Teilnehmenden, als auch alle Mitwirkenden.

Das Nähere wird in einer noch zu erlassenen Rechtsverordnung des Landes geregelt werden.

Für das Saarland gilt nach aktueller Rechtslage:

Veranstaltungen sind untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von der örtlichen Verwaltung (Ortspolizeibehörde) erteilt werden, soweit dies im Einzelfall infektionsschutzrechtlich unbedenklich ist.

Speyer, den 27. Mai 2020